

# **Richtlinien**

## **zur Benutzung der Schulräume**

### **in der Stadt Voerde (Niederrhein)**

(Diese Richtlinien gelten nicht für die Vergabe von Turn- und Sporthallen)

#### **I. Allgemeine Grundsätze**

1. Die Stadt Voerde stellt auf Antrag Schulraum zur Durchführung von außerschulischen Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Richtlinien zur Verfügung, sofern zeitliche, räumliche oder sonstige Gründe sowie schulische Belange nicht entgegenstehen. Das Benutzungsverhältnis selbst ist zivilrechtlich ausgestaltet.
2. Außerhalb der Dienstzeit der Hausmeister kann Schulraum nur überlassen werden, wenn gewährleistet ist, dass der Hausmeister oder ein Beauftragter der Stadt den Bereitschaftsdienst übernimmt. In Einzelfällen kann eine Überlassung in Schlüsselgewalt gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Bürgermeister / Fachamt.
3. Während der Sommerferien wird Schulraum grundsätzlich nicht bereitgestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister / das Fachamt.
4. Benutzungsanträge zur einmaligen und fortlaufenden Benutzung sind schriftlich an den Bürgermeister zu richten. Nach vorheriger Abstimmung mit der Schule wird über die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung entschieden.
5. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung werden Schulräume nicht zur Verfügung gestellt.
6. Die Bereitstellung ist auf die in der Benutzungsgenehmigung genannten Räume, Einrichtungen, Tage und Zeiten beschränkt.
7. Die Stadt behält sich das Recht des jederzeitigen Rücktritts von der Genehmigung vor, wenn nicht voraussehbare oder schulorganisatorische Umstände dies erfordern. Dies trifft insbesondere auch in Fällen von unsachgemäßer Handhabung, Beschädigungen, Verschmutzungen, Lärmbelästigungen etc. zu. Eventuelle Schadensersatzansprüche seitens des Nutzers sind auszuschließen.

8. Fällt eine Veranstaltung aus, ist der Veranstalter verpflichtet, dies spätestens zwei Tage vor der Veranstaltung dem zuständigen Fachamt der Stadt Voerde und, falls dieses nicht erreichbar ist, dem Hausmeister der Schule mitzuteilen. Mündliche Mitteilungen sind unverzüglich schriftlich nachzureichen.

## **II. Ordnungsvorschriften**

1. Den Anordnungen des Hausmeisters oder der für die Verwaltung der Schulen zuständigen Bediensteten ist Folge zu leisten.
2. Ein aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder ordnungsbehördlicher Auflagen bestehendes Rauchverbot ist strengstens einzuhalten. Die Nichtbeachtung des Rauchverbotes kann zur Beendigung der Veranstaltung führen.
3. Der Veranstalter hat auf sparsamen Energieverbrauch sowie pflegliche Behandlung von Räumen und Inventar zu achten. Bauliche Veränderungen sind nicht zulässig. Das Befestigen von Schaubildern, Fahnen, Dekorationen und Ähnlichem ist nur gestattet, wenn dadurch keine Beschädigung eintritt und dies vorher mit dem Hausmeister abgestimmt worden ist.

## **III. Räumlichkeiten**

### **A) Fachräume**

1. Fachräume werden nur der Volkshochschule und Organisationen, die Kurse der Erwachsenenbildung, der musikalischen Früherziehung und Ausbildung durchführen, überlassen. Die Raumnutzung ist in enger Abstimmung mit dem Schulträger und der Schulleitung durchzuführen.
2. Naturwissenschaftliche Fachräume werden nicht zur Verfügung gestellt.

### **B) Sonstige Unterrichtsräume**

1. Als Nutzer sonstiger Unterrichtsräume kommen grundsätzlich eingetragene Vereine, Parteien, Berufsorganisationen und –verbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und anerkannte jugendpflegerische Organisationen in Betracht.
2. In Einzelfällen ist die Überlassung auch an private Nutzer mit kommerziellem Interesse möglich, falls die Art der Veranstaltung das Kultur- oder Bildungsangebot erweitert oder im sonstigen Interesse der Stadt Voerde liegt. Über die Genehmigung entscheidet der Bürgermeister / das Fachamt. Zusätzlich zu den in Ziff. VI dieser Benutzungsordnung aufgeführten Benutzungsentgelte kann ein weiteres Nutzungsentgelt vereinbart werden. Bei der Festlegung ist im Wesentlichen die Art der Veranstaltung, die Höhe des Eintrittsgeldes und die Zahl der Besucher/Teilnehmer zu berücksichtigen.

### **C) Pädagogische Zentren / Aulen**

1. Als Nutzer der Pädagogischen Zentren / Aulen und deren angrenzende Bereiche im Schulzentrum Voerde-Süd und im Gymnasium Voerde, insbesondere für einmalige Veranstaltungen, kommen grundsätzlich eingetragene Vereine, Parteien, Berufsorganisationen und –verbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und anerkannte jugendpflegerische Organisationen in Betracht.

2. In Einzelfällen ist die Überlassung auch an private Nutzer mit kommerziellem Interesse möglich, falls die Art der Veranstaltung das Kultur- oder Bildungsangebot erweitert oder im sonstigen Interesse der Stadt Voerde liegt. Über die Genehmigung entscheidet der Bürgermeister / das Fachamt. Zusätzlich zu den in Ziff. VI dieser Benutzungsordnung aufgeführten Benutzungsentgelte kann ein weiteres Nutzungsentgelt vereinbart werden. Bei der Festlegung ist im Wesentlichen die Art der Veranstaltung, die Höhe des Eintrittsgeldes und die Zahl der Besucher / Teilnehmer zu berücksichtigen.
3. Soweit bei Veranstaltungen der Ausschank von alkoholfreien Getränken vorgesehen ist, hat der Veranstalter in einem gesonderten Antrag bei der Ordnungsbehörde die erforderliche Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz zu beantragen. Der Getränkeausschank wird als Ausnahme erlaubt und in der Benutzungsgenehmigung vermerkt, wenn die Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz vorliegt.
4. Der Ausschank alkoholischer Getränke und das Verabreichen von vorbereiteten Speisen in den Pädagogischen Zentren / Aulen und der angrenzenden Bereiche wird nur zugelassen, wenn der Veranstalter diesen Ausschank einer Person überträgt, die bereits im Besitz einer Gaststättenerlaubnis gemäß §§ 1 bis 3 des Gaststättengesetzes ist. Diese Person ist im Antrag zu benennen. Die Notwendigkeit einer Einzelgestattung nach § 12 Gaststättengesetz für diese Veranstaltung bleibt davon unberührt.  
  
Das ist nicht erforderlich, wenn ein erlaubnisfreien Ausschank (z. B. bei nichtöffentlichen Veranstaltungen) vorliegt.
5. Die Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung sind zu beachten. Im Antrag auf Erteilung einer Benutzungsgenehmigung sind von dem Veranstalter nähere Angaben über die Art der Veranstaltung – zu erwartende Besucherzahl, Raumdekoration, Rauchverbot und Benutzung der Bühne – zu machen.
6. Über eventuell zu ergreifende Brandschutzmaßnahmen entscheidet die Ordnungsbehörde. Die Kosten hierfür trägt der Veranstalter.

#### D) sonstige Räume

Räume, die keine Unterrichtsräume sind und auch sonst nicht von der Schule genutzt werden, können Dritten (z.B. Spielmannszügen, Musikgruppen) zur dauerhaften Nutzung überlassen werden, wenn baurechtliche und brandschutztechnische Bestimmungen sowie schulische Interessen dem nicht entgegenstehen. Einzelheiten bezüglich der Nutzungsart, der zeitlichen Dauer, der Nutzungszeiten etc. sowie die Erhebung und Höhe eines Nutzungsentgeltes sind im jeweiligen Benutzungsvertrag durch den Bürgermeister / das Fachamt zu regeln.

### **IV. Haftung**

1. Schulraum und Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter bzw. seine Beauftragten haben sich vor Beginn der jeweiligen Benutzungszeit von dem Zustand der Räume, des Inventars und der Zugänge zu überzeugen.

Offensichtliche Mängel, die eine Gefahr für die Benutzer darstellen, sind dem Hausmeister sofort nach Feststellung mitzuteilen.

Nach Ablauf der Veranstaltung hat der Veranstalter die überlassenen Räume dem Hausmeister wieder zu übergeben und entstandene Schäden zu melden. Die Übergabe ist in einem Protokoll festzuhalten.

2. Ansprüche gegen die Stadt auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die Stadt die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadt beruhen. Einer Pflichtverletzung der Stadt steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
3. Der Veranstalter haftet unabhängig vom Verschulden für alle Schäden am städtischen Eigentum und für alle Verluste und Nachteile der Stadt, die sich im Zusammenhang mit der Veranstaltung ergeben. Gleichgültig ist dabei, ob der Schaden vom Veranstalter, vom Besucher oder von dritten Personen, etwa Demonstranten, die sich außerhalb des städtischen Grundstücks befinden, verursacht wird.
4. Die Stadt fordert den Nachweis einer Haftpflichtversicherung zur Abdeckung der Risiken gemäß Absätze 2 und 3. Eine eventuelle Selbstbeteiligung ist durch Hinterlegung einer entsprechenden Kautions abzudecken.

#### **V. Benutzungsentgelte**

1. Für die Benutzung von Schulräumen und Einrichtungen werden die unter VI. genannten Entgelte berechnet.
2. Zusätzlich zu dem Entgelt nach Ziffer VI. 1, 2, und 3 – Höhe des Benutzungsentgeltes – sind der Stadt infolge der Benutzung (insbesondere durch die Reinigung und die notwendige Anwesenheit des Hausmeisters) für Hausmeister und andere Bedienstete entstehende Aufwendungen zu erstatten. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand und den tariflichen Vorschriften. Bei der Festsetzung der Reinigungskosten und der durch Mehrarbeit der Hausmeister entstehenden Personalkosten sind alle Kombinationsmöglichkeiten und Zumutbarkeitsüberlegungen auszunutzen. Die Reinigung hat jedoch in dem für den Schulbetrieb notwendigen Umfang zu erfolgen. Sofern in einer Schule mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, wird die Stadt den Erstattungsbetrag anteilmäßig ermitteln.
3. Dem Hausmeister ist nicht gestattet, für seine Dienstleistungen irgendwelche Entschädigungen anzunehmen.

4. In besonders begründeten Einzelfällen kann über die Stundung, Niederschlagung und Erlass der Beträge im Rahmen der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass entschieden werden.
5. Voerder Vereinen, Verbänden und Gemeinschaften können die Pädagogischen Zentren / Aulen im Schulzentrum Voerde-Süd und im Gymnasium Voerde zur Durchführung von Veranstaltungen (Konzerte, Kongresse u. ä.) kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Hierauf ist bei der Antragstellung besonders hinzuweisen. Dem Antrag ist ein genaues Programm beizufügen.
6. Vereinsfeiern und Tanzveranstaltungen, auch im Zusammenhang mit oder nach kulturellen Veranstaltungen, sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Veranstaltungen, die mit Angehörigen des Showgeschäfts durchgeführt werden oder auf kommerzieller Basis beruhen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

### VI. Höhe des Benutzungsentgeltes

Das Benutzungsentgelt wird nur einmal berechnet. Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten bleiben außer Betracht.

1. Klassenraum	3,00 €
2. <u>Schulzentrum Voerde-Süd</u>	
a) Pädagogisches Zentrum	10,00 €
b) Speiseraum	5,00 €
c) Aufenthaltsraum	5,00 €
d) Küche, Vollnutzung	13,00 €
Küche, Teilnutzung	8,00 €

Die Kosten für die Benutzung der Eingangsbereiche, der Toilettenanlagen und der Garderobenbereiche sind in den vorgenannten Kosten enthalten.

3. <u>Gymnasium Voerde</u>	
a) Pädagogisches Zentrum	13,00 €
b) Umkleideräume	3,00 €
c) Sammelgarderobe	3,00 €
d) Speiseraum	8,00 €
e) Küche, Vollnutzung	13,00 €
Küche, Teilnutzung	8,00 €

Die Kosten für die Benutzung der Eingangsbereiche und der Außentoiletten sind in den vorgenannten Kosten enthalten.

Die Benutzungsentgelte werden der Betriebskostenentwicklung angepasst.

In den vorstehenden Beträgen sind die Energiekosten (Heizung und Beleuchtung) enthalten. Zusätzlich berechnet werden die Erstattungsbeträge gemäß Ziffer V 2 und Ziff. III Buchstabe C , Absatz 6.

Die entsprechend der Regelungen gem. III. B) Ziffer 2., III. C) Ziffer 2. und III. D) zu erhebenden (weiteren) Nutzungsentgelte erfolgen im Rahmen von Einzelfallentscheidungen durch den Bürgermeister / das Fachamt.

### **VII. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsrichtlinien treten am 01.01.2004 in Kraft.